

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat IIIA1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Michaela Hohlmeier
Leiterin Kapitalmarktrends und Innovation

Telefon +49 69 92915-27
Telefax +49 69 92915-12
E-Mail hohlmeier@dai.de

per E-Mail: IIIA1@bmjv.bund.de

20. September 2018

Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes. Das Deutsche Aktieninstitut begrüßt das Vorhaben, Gesellschaften mit einer britischen Rechtsform die Möglichkeit zu geben, sich in einem geordneten Verfahren in eine Gesellschaft deutschen Rechts umzuwandeln.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der grenzüberschreitenden Verschmelzung, um einer Gesellschaft ausländischen Rechts mit Verwaltungssitz in Deutschland eine Verschmelzung auf eine deutsche Personengesellschaft zu erlauben, sieht das Deutsche Aktieninstitut positiv. Damit wird eine weitere Restrukturierungsvariante, insbesondere mit Blick auf die bevorstehende Problematik britischer Limited mit Sitz in Deutschland, geschaffen. Aber auch unabhängig vom Brexit ist dieser Schritt zu begrüßen, der eine grundsätzliche Ausweitung des UmwG und damit neue Formen der grenzüberschreitenden Verschmelzung bedeutet.

Die praktische Relevanz der neuen Regelungen in Bezug auf den Brexit schätzt das Deutsche Aktieninstitut aus den nachfolgenden Gründen jedoch als begrenzt ein:

Die Änderungen setzen voraus, dass auch der britische Gesetzgeber eine grenzüberschreitende Verschmelzung auf eine deutsche Personengesellschaft als zulässig anerkennt. Zwar haben die britischen Behörden vor einigen Jahren eine Möglichkeit für den umgekehrten Fall einer Verschmelzung einer ausländischen Kapitalgesellschaft auf eine britische LLP geschaffen, diese gilt aber bisher nicht für eine Verschmelzung einer Limited auf eine deutsche Personengesellschaft. Es ist davon auszugehen, dass das Vereinigte Königreich bereit ist, die Ausweitung mitzutragen. Rechtlich gesichert ist dies jedoch nicht. Hier muss zeitnah der Dialog mit der britischen Regierung gesucht werden, um diese Unsicherheit zu beseitigen.

Zudem ist eine Verschmelzung beispielsweise auf eine deutsche Kommanditgesellschaft in der Praxis mit beträchtlichen Verfahrens- und Rechtskosten verbunden. Das Verfahren im Vereinigten Königreich für eine grenzüberschreitende Verschmelzung ist deutlich aufwändiger und kostenintensiver als in Deutschland. Diese Kosten dürften für die meisten Limiteds viel zu hoch sein. Gesellschaften, die sich die Kosten theoretisch leisten können, sollten wiederum auch das erforderliche gesetzliche Mindestkapital für eine Verschmelzung auf eine GmbH aufbringen können.

Dem Deutschen Aktieninstitut stellt sich zudem die Frage, wie die Formulierung des neuen §122m UmwG zu werten ist. Der Referentenentwurf besagt, dass eine Limited während der Übergangszeit unter den genannten Bedingungen fortbesteht, „soweit dies für die Durchführung und den Abschluss des Verschmelzungsverfahrens erforderlich ist“. Was bedeutet dies für den Geschäftsverkehr und die Verträge einer Limited? Gilt sie für diesen Zeitraum als Limited fort oder wird sie außerhalb des Verschmelzungsvorgangs als Gesellschaft mit voller Haftung gewertet? Eine Klarstellung diesbezüglich ist dringend erforderlich.

Als hilfreich schätzt das Deutsche Aktieninstitut die geplante Übergangsregelung für alle zum Zeitpunkt des Brexit bereits begonnenen Verschmelzungsvorgänge ein. Diese ermöglicht Unternehmen eine Verschmelzung zu vollenden, trotz der sehr kurzen verbleibenden Zeit bis zum März 2019. Jedoch ist zu beachten, dass für viele Limiteds die verbleibende Zeit nicht ausreichen dürfte, um noch rechtzeitig den Verschmelzungsantrag mit all seinen Voraussetzungen zu stellen. Aus diesem Grund empfiehlt das Deutsche Aktieninstitut einen vorübergehenden Bestandsschutz in Form einer über den Brexit hinausreichenden generellen Übergangsfrist für britische Gesellschaftsformen. Diese sollte zeitlich limitiert sein, jedoch über März 2019 hinausreichen. Eine ähnliche Lösung ist zwar bereits im Brexit-Übergangsgesetz vorgesehen, dessen Inkrafttreten ist jedoch abhängig von einer Einigung in den Brexit-Verhandlungen und damit unsicher. Eine solche Übergangszeit würde den betroffenen Gesellschaften zusätzliche Zeit für eine Umwandlung in eine ihren Bedürfnissen entsprechende deutsche Rechtsform verschaffen. Eine solche Übergangsregelung hat das Deutsche Aktieninstitut auch in seinen Positionspapieren zum Brexit empfohlen.¹

Aus diesen Gründen begrüßt das Deutsche Aktieninstitut grundsätzlich die vorgelegten Vorschläge, zweifelt aber daran, dass sie die einschneidenden Veränderungen und Unsicherheiten für Limiteds durch den Brexit lösen können.

Wir freuen uns, wenn unsere Bedenken in die weiteren Überlegungen einbezogen werden und stehe Ihnen bei Rückfragen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



Michaela Hohlmeier
Leiterin Kapitalmarkttrends und Innovation

¹ Vgl. die drei Positionspapiere des Deutschen Aktieninstituts zum Brexit aus den Jahren 2017 und 2018 unter <https://www.dai.de/de/das-bieten-wir/studien-und-statistiken/studien.html>.